Berlin-Schule
Grundschule mit Vorklassen
Bahnhofstraße 56
31642 BAD NENNDORF
Tel. 0 5723/2788

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

- 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist , die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar- "Haut-

und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

| Name, Vorname, Änschrift der belehrte | Domes : | Anlage 4 |
|---|--|---|
| Anschritt der beienne | en Person | Geburtsda |
| | | |
| | | Klasse |
| | | Schülerin/Schüler Lehrkraft |
| | • | |
| | 8 | Hinweis: Die ausgefüllte und |
| | | unterschriebene Erklärung |
| • | | bitte umgehend an die Schule zurückgeben. |
| | | |
| ch erkläre hiermit, dass ich d ber Tätigkeitsverbote (S.42) | die in bestimmter Weise Umgang das übergebene Merkblatt fSG) und über meine Info | *) zur Belehrung gemäß § 43 Abs. 4 |
| | · · · · | für ein Tätigkeitsverbot bekannt s |
| rt/Datum | Unterschrift | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| rt/Datum Bei Minderjährigen haben au | Unterschrift | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| rt/Datum Bei Minderjährigen haben au | Unterschrift | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| t/Datum Bei Minderjährigen haben au | Unterschrift | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| rt/Datum] Bei Minderjährigen haben au ehmen und die Erklärung zu ur | Unterschrift | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| t/Datum] Bei Minderjährigen haben au ehmen und die Erklärung zu ur | Unterschrift | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| t/Datum] Bei Minderjährigen haben au ehmen und die Erklärung zu ur | Unterschrift Ißerdem die Erziehungsbere nterschreiben: | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| rt/Datum] Bei Minderjährigen haben au ehmen und die Erklärung zu ur | Unterschrift Ißerdem die Erziehungsbere nterschreiben: | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| t/Datum] Bei Minderjährigen haben au ehmen und die Erklärung zu ur | Unterschrift Ißerdem die Erziehungsbere nterschreiben: | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| rt/Datum Bei Minderjährigen haben au ehmen und die Erklärung zu ur t/Datum | Unterschrift Ißerdem die Erziehungsbere nterschreiben: | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| rt/Datum Bei Minderjährigen haben au ehmen und die Erklärung zu ur | Unterschrift Ißerdem die Erziehungsbere nterschreiben: | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| rt/Datum Bei Minderjährigen haben auschmen und die Erklärung zu ur t/Datum r Aufbewahrung in der Schule: | Unterschrift Ißerdem die Erziehungsbere nterschreiben: | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| Bei Minderjährigen haben auchmen und die Erklärung zu ur t/Datum Aufbewahrung in der Schule: | Unterschrift Ißerdem die Erziehungsbere nterschreiben: | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |
| Tri/Datum Bei Minderjährigen haben au ehmen und die Erklärung zu ur ur die Erklärung zu ur ur die Erklärung zu ur die Erklärung in der Schule: Berkin-Schule Grundschule Berkin-Schule Grundschule Berkin-Schule Berkinsten so 31542 Bed Nenndorf | Unterschrift Ißerdem die Erziehungsbere nterschreiben: | mationsverpflichtung (§ 43 Abs. 2 für ein Tätigkeitsverbot bekannt si |
| Bei Minderjährigen haben au ehmen und die Erklärung zu ur rt/Datum rt/Datum rt/Datum Bertin-Schule Grundschule Berndschule | Unterschrift Ißerdem die Erziehungsbere nterschreiben: | nur ein Tatigkeitsverbot bekannt s |

^{*)} Für Auskünfte zum Inhalt des Merkblattes stehen die Gesundheitsämter zur Verfügung